

Synopse alte und neue Förderrichtlinien Schulsozialarbeit

	06.02.2018	Vorschlag 2024	Bemerkung
	Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß §13 Abs. 1 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie	Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII, sowie Schulmodule im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie	Aufnahme der Schulmodule in die Förderrichtlinie
		I. Förderung Jugendsozialarbeit an Schulen (kurz Schulsozialarbeit)	Unterteilung in 1. Teil und 2. Teil
1	Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden als Schulträger, im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz, bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen.	Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden als Schulträger, im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz, bei der Durchführung von Schulsozialarbeit.	identisch
2	Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.	Für die Gewährung eines Zuschusses wird grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle empfohlen. Hierfür können sich maximal zwei Kommunen zusammenschließen und gemeinsam eine Schulsozialarbeitsstelle einrichten. Eine Fachkraft darf hierbei nicht für mehr als zwei Schulstandorte gleichzeitig zuständig sein.	
3	Der Zuschuss wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist.	Der Zuschuss wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist.	identisch
4	Der Zuschuss wird nicht gewährt für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit.	Der Zuschuss wird nicht gewährt für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit.	identisch
5.1	Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerzahl des Schulträgers. Für die Bereiche Grund-, Förder-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule, sowie für den Bereich Gymnasium werden ab einer erfüllten Schülerzahl von 450 eine Teilzeitstelle mit 0,5 eines Vollzeitäquivalentes bezuschusst, entsprechend einer Schülerzahl von 900 ein Vollzeitäquivalent.	Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerinnen- und Schülerzahl des Schulträgers. Unabhängig der Schülerinnen- und Schülerzahl hat jeder öffentliche Schulträger für den Bereich Grund-, Förder-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule, sowie Gymnasien Fördermöglichkeiten von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Konstanz.	Wegfall der Untergrenze auf Fraktionsantrag der Freien Wähler vom 1. Oktober 2023 (Anlage 1 zur Vorlage 2023/276)

	<p>Die Förderung erfolgt entsprechend der Schülerzahlen in Abstufung schrittweise von 0,1 eines Vollzeitäquivalentes. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Bezuschussung bereits bei einer erfüllten Schülerzahl von 300 für eine Teilzeitstelle von 0,3 und bei einer erfüllten Schülerzahl von 400 für eine Teilzeitstelle von 0,4.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p>	<p>Unabhängig der Schülerinnen- und Schülerzahl wird die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle empfohlen.</p> <p>Pro 900 Schülerinnen- und Schüler wird maximal ein Vollzeitäquivalent bezuschusst. Die Förderung erfolgt entsprechend der Schülerinnen- und Schülerzahlen in Abstufung schrittweise von 0,1 eines Vollzeitäquivalentes.</p>	
5.2	<p>An der Grundschule und im Sekundarbereich I werden für die Jugendsozialarbeit an Schulen mit Vorbereitungsklassen (VKL) zusätzlich je VKL bis zu 0,2 Stellenanteile gefördert. Gefördert für VKL werden nur zusätzlich geschaffene Stelleanteile.</p> <p>Die Schulsozialarbeit in VKL darf keine klassische Unterrichtstätigkeit, wie z.B. Deutschunterricht übernehmen.</p> <p>Die Schulsozialarbeit soll die Eingliederung in die Regelklasse mitgestalten und begleiten. Dazu sind in Kooperation mit der Regelklasse unter Beteiligung der Lehrkräfte sowie der vorhandenen Schulsozialarbeit gezielte soziale Kompetenztrainings in Gruppenform zu gestalten.</p> <p>Eine verstärkte Elternarbeit ist zu gewährleisten und im Verwendungsnachweis zu belegen.</p> <p>Eine enge Kooperation mit den Integrationsmanagern des Landkreises ist zu vereinbaren.</p>	<p>An der Grundschule und im Sekundarbereich I werden für die Schulsozialarbeit mit Vorbereitungsklassen (VKL) zusätzlich je VKL bis zu 0,2 Stellenanteile gefördert.</p> <p>Gefördert für VKL werden nur zusätzlich geschaffene Stelleanteile.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage hierfür ist die Anzahl der Klassen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.</p> <p>Die Schulsozialarbeit in VKL darf keine klassische Unterrichtstätigkeit, wie z.B. Deutschunterricht übernehmen.</p> <p>Die Schulsozialarbeit soll die Eingliederung in die Regelklasse mitgestalten und begleiten. Dazu sind in Kooperation mit der Regelklasse unter Beteiligung der Lehrkräfte sowie der vorhandenen Schulsozialarbeit gezielte soziale Kompetenztrainings in Gruppenform zu gestalten.</p> <p>Eine verstärkte Elternarbeit ist zu gewährleisten und im Verwendungsnachweis zu belegen.</p> <p>Eine enge Kooperation mit den Integrationsmanagern des Landkreises ist zu vereinbaren.</p>	<p>Wegfall der Bedingung, dass die Stellenprozentage Schulsozialarbeit für VKL zusätzlich geschaffen werden müssen, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass diese Bedingung in der Praxis nicht umsetzbar ist.</p>
6	<p>Die Jugendsozialarbeit an Schulen muss durch eine qualifizierte Fachkraft, entsprechend den Förderrichtlinien für Ju-</p>	<p>Die Schulsozialarbeit muss durch eine qualifizierte Fachkraft, entsprechend den Förder-richtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, durchgeführt werden.</p>	<p>identisch</p>

	gendsozialarbeit an Schulen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, durchgeführt werden.		
7	Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII ist sicher zu stellen.	Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII ist sicher zu stellen.	identisch
8	Die Aufgabendefinition für Jugendsozialarbeit an Schulen liegt in der Verantwortung des Schulträgers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Ziele, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards verbindlich zu Grunde zu legen.	Die Aufgabendefinition für Schulsozialarbeit liegt in der Verantwortung des Schulträgers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Ziele, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards verbindlich zu Grunde zu legen.	identisch
9	Der Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz erfolgt in gleicher Höhe wie der des Landes Baden-Württemberg. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.	Der mögliche Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz erfolgt in gleicher Höhe wie der des Landes Baden-Württemberg. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro pro Vollzeitstelle je Schuljahr, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.	Verweis auf den KVJS wurde herausgenommen, da die Richtlinien zum 31.12.2024 auslaufen ist noch nicht klar was sich dort verändert
10	Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Schulträgers und wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 31.08. des laufenden Jahres zu stellen. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Schuljahres. Wiederholungsanträge sind möglich.	Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Schulträgers und wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 31. August des laufenden Jahres zu stellen. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Schuljahres. Wiederholungsanträge sind möglich.	identisch
11	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Schuljahres.	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Schuljahres.	identisch
12	Der Schulträger hat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz nach Ablauf des Schuljahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieser Berichte trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres oder ist die Rahmenkonzeption nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zurück zu bezahlen.	Der Schulträger hat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz nach Ablauf des Schuljahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieser Berichte trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) oder ist die Rahmenkonzeption nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zurück zu bezahlen.	identisch
13	Mit der Förderung hat der Schulträger einen Schulsozialarbeiter oder eine Schulsozialarbeiterin zu benennen, der bzw. die am Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Konstanz verpflichtend teilnimmt.	Mit der Förderung hat der Schulträger einen Schulsozialarbeiter oder eine Schulsozialarbeiterin zu benennen, der bzw. die am Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Konstanz verpflichtend teilnimmt.	identisch
14	Für Stellenanteile, die nach diesen Richtlinien neu geschaffen werden, dürfen zur Kompensation keine Stellenanteile in	Für Stellenanteile, die nach diesen Richtlinien neu geschaffen werden, dürfen zur Kompensation keine Stellenanteile in	identisch

	der offenen und verbandlichen Jugendarbeit abgebaut werden.	der offenen und verbandlichen Jugendarbeit abgebaut werden.	
15	Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Jugendsozialarbeit an Schulen.	Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Jugendsozialarbeit an Schulen.	identisch
16	Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.	Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.	identisch
17	Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2018/19. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2024/25 . Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	
	2010	Vorschlag 2024	
	Schulmodule	II. Förderung Schulmodule	Seit 2010 in der Umsetzung, bisher keine Richtlinien, sondern nur als Text auf Homepage des Kreisjugendreferats (www.coolzap.de) hinterlegt
	<p>Für Schulen, die aufgrund der Förderrichtlinien des Landkreises keine Förderung von Schulsozialarbeit durch den Landkreis Konstanz erhalten, wird ein Budget für den Einsatz von Sozialpädagogischen Modulen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Schulträger, nicht mehr die Schulen direkt durch das Schulmodulprogramm gefördert.</p> <p>Schulträger, die eine Förderung von Schulsozialarbeit vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erhalten, oder aufgrund der aktuell geltenden Förderrichtlinien einen Anspruch auf Förderung von Schulsozialarbeit haben, haben im Gegenzug keinen Anspruch auf Förderung durch das Schulmodulprogramm, unabhängig davon, ob der Förderanspruch für Schulsozialarbeit voll ausgeschöpft wird.</p>	<p>Öffentliche Schulträger, welche die Förderung für Schulsozialarbeit des Landkreises Konstanz <u>nicht in Anspruch nehmen</u>, können durch den Landkreis Konstanz eine Förderung für Schulmodule erhalten.</p> <p>Die Arbeit an Grund-, Haupt-, Gemeinschafts- und Förderschulen im Landkreis kann hierbei durch Schulmodule (sozialpädagogische Entwicklungsbausteine) ergänzt werden, mit dem Ziel, die sozialpädagogischen Möglichkeiten an den Schulen zu verbessern und die Bildungsfähigkeit der Schulen im Blick auf sozial benachteiligte Kinder zu erhöhen.</p>	Neu ist, dass kleinere Kommunen zwischen Schulmodulen oder Schulsozialarbeit entscheiden können. Dies ist im Wegfall der Untergrenze für Schulsozialarbeit begründet.
2	Das Gesamtbudget für den Schulträger errechnet sich anhand der Anzahl der Klassen (je Klasse 125 EUR) von Grund-, Haupt-, Werkreal- und Förderschulen eines Schulträgers.	<p>Die berechtigten Schulen eines Schulträgers haben die Möglichkeit, ab 1. September eines Jahres auf Antrag in jedem Schuljahr Schulmodule bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR je Klasse durchzuführen.</p> <p>Die Beträge können kumuliert werden, dürfen die Gesamtförderungssumme pro Schule jedoch nicht überschreiten.</p>	Förderbetrag war seit 2010 gleichbleibend bei 125 EUR, dies ist nicht mehr zeitgemäß aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen (auch bei den Anbietern) und wurde entsprechend angepasst.

		Übertragungen der Mittel von einem Schuljahr zum anderen sind nicht möglich.	
3		Schulmodule sind sozialpädagogische Entwicklungsbau- steine, die eingesetzt werden können, um die sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern sowie die Gemeinschaft zu stärken. Die Schulmodule wer- den von geschulten Fachkräften erbracht, welche eine Ver- einbarung nach §8a sowie §72a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz ge- schlossen haben. Eine Liste möglicher Leistungserbringen- der ist auf der Homepage des Kreisjugendreferats www.coolzap.de zu finden. Ist die Zusammenarbeit mit ei- nem anderen Leistungserbringenden erwünscht, ist eine vorherige Absprache mit dem Kreisjugendreferat erforder- lich.	
4		Die Schulmodule werden durch die Schulen über das An- tragsformular für Schulmodule auf der Homepage des Kreisjugendreferats www.coolzap.de zwischen dem 1. Sep- tember und dem 31. Dezember eines Jahres beantragt. Die Genehmigung erfolgt durch das Kreisjugendreferat des Landkreises Konstanz. Im Anschluss kann die Schule den Leistungserbringer mit der Durchführung der Schulmodule zu beauftragen. Die Durchführung erfolgt im Laufe des ak- tuellen Schuljahres. Nach Durchführung des Schulmoduls, jedoch spätestens bis 31. Juli, sendet die Schule den Kurzbericht an das Kreisju- gendreferat, welches daraufhin den Rechnungsbetrag di- rekt an den Leistungsanbietenden auszahlt. Die für eine Maßnahme zur Verfügung gestellten Zuschüsse können von der Schule durch Eigenmittel aufgestockt werden.	
5		Sollten Schulen aufgrund besonderer Bedarfe eine Förde- rung über das eigentlich zustehende Budget hinaus benöti- gen, können sie sich ab 1. Februar an das Kreisjugendrefe- rat wenden. Eventuell können in solchen Einzelfällen Zu- schüsse für weitere Maßnahmen gewährt werden, sofern noch Mittel im Schulmodulbudget vorhanden sind.	

6		Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Schulmodule.	
7		Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.	
8		Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2024/25. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	